**Bekanntmachung** **der Landesdirektion Sachsen**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben des Sächsischen Landesamtes für Straßenbau und Verkehr

**„Ausbau in Colditz – 4. Planänderung zur Planfeststellung im Rahmen des Vorhabens B 176/ B 107“**

**Gz.: 32-0522/1572/4-2024/2014**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 30. Januar 2024 hat das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Vorhabenträger) beantragt, den Plan für die 4. Änderung des Planfeststellungbeschluss „Bundesstraßen B 176/ B 107 Ausbau in Colditz einschließlich Ersatzneubau der Brücke im Zuge der B 176“ vom 6. Dezember 2007 (Az. 14-0513.26-59) festzustellen.

Für das Vorhaben war gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen, denn für das planfestgestellte Vorhaben (Planfeststellungsbeschlusses vom 6. Dezember 2007 (Az. 14-0513.26-59) wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und nach Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Änderungsvorhaben als sonstige Bundesstraße eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Das Vorhaben ist jedenfalls ein Änderungsvorhaben i.S.v. § 2 Abs. 4 Nr. 2 c) UVPG, denn die Änderung des Plans greift in Natur und Landschaft ein.

Die Plangenehmigungsbehörde hat daher gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Änderungsvorhaben ist unter Berücksichtigung der nach Anlage 3 des UVPG maßgeblichen Kriterien nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale (Kriterium 1), Standort (Kriterium 2) und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Kriterium 3) in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Einzelnen sind folgende tragende Erwägungen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG hervorzuheben:

Die 4. Planänderung umfasst räumlich den im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.2007 noch nicht realisierten Streckenabschnitt der B 176/ B 107, beginnend westlich des Bahnübergangs mit dem Knotenpunkt B 176 Lausicker Straße/ B 107 Leipziger Straße bis zum Bauende (Leipziger Straße) in den vorhandenen Verkehrsflächen. Die Planänderungen beinhalten Anpassungen an die Verkehrsverhältnisse, an das geltende Regelwerk, an den Stand der Technik und weitere. Bei der Baumaßnahme werden überwiegend vorhandene Verkehrsflächen dauerhaft und in geringem Umfang zeitweilig Flächen im Randbereich der Verkehrsanlage (Straße und Gehwege) beansprucht.

Bezüglich der in Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass das Vorhaben keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden.

Der Standort des Vorhabens als Kriterium Nr. 2 nach Anlage 3 zum UVPG weist keine Besonderheiten auf, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter wurden unter Beachtung der vorgenannten Kriterien auf ihre Erheblichkeit untersucht:

**Schutzgut Mensch:**

Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf den Menschen sind nur während der Bauphasen durch Lärm zu erwarten – sie sind daher temporär und damit nicht erheblich. Zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und damit verbunden Lärm kommt es nicht. Das Gleiche gilt für Schadstoffemissionen oder die Gefahr von Unfällen.

**Schutzgut Boden:**

Während der Bauphase kommt es infolge der Baustelleneinrichtungs-Montageflächen und Baugruben zu einer zeitweiligen Inanspruchnahme von Boden. Außerdem wird geringfügig Fläche neu versiegelt (0,0258 ha) und Boden ausgehoben (3000 m³). Der Großteil der Fläche ist jedoch schon anthropogen überformt, da es sich um Straßenrandbereiche oder Verkehrsflächen handelt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Emissionen, wie einen Eintrag von Schadstoffen, oder durch Aushub lässt sich durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen weitgehend verhindern. Die Auswirkungen auf den Bodenhaushalt bleiben im Ergebnis gering.

**Schutzgut Wasser:**

Gewässer sind von dem Änderungsvorhaben nicht betroffen. Die geringfügig hinzukommende Entwässerung von Straße und Gehwegen ist problemlos über die planfestgestellte Bestandsentwässerung möglich.

**Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Die Vorhabenänderung erfolgt im Bestand der bestehenden Bundestraßen B 107/ B 176 und führt im Wesentlichen nur zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung von 11 Bäumen. Auf Grund der geringen Standortwertigkeit der Bäume und der zu versiegelnden Flächen (Vorbelastung durch die Bundesstraßen und Lage im Siedlungsbereich) sind die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Wirkgefüge gering. Die vom Vorhabenträger vorgesehene Vermeidungsmaßnahme ist geeignete, die verbleibende Gefahr von Beeinträchtigungen für im Vorhabengebiet potentiell vorkommende Arten auszuschließen (Artenschutzfachliche Begleitung vor Baufeldfreimachung bzw. Baumfällung). Soweit das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet „Thümmlitzwald – Muldetal“ liegt, wird dessen Zweck durch die Vorhabenänderung nicht weiter beeinträchtigt, als dies durch den Bestand der Fall ist.

**Schutzgut Klima und Luft:**

Das Bauvorhaben ist sehr kleinräumig, so dass mikroklimatische Veränderungen ausgeschlossen werden können**.**

**Schutzgut Landschaftsbild:**

Die Vorhabenänderung führt durch den Verlust von 11 straßenbegleitenden Bäumen zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Im unmittelbaren Umfeld bleibt das Landschaftsbild jedoch unangetastet, sodass die Beeinträchtigung gering ist.

**Zusammenfassung:**

Unter Berücksichtigung aller möglichen Wirkungsfaktoren und unter Summation der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen ist hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit, Schwere, Komplexität und Reversibilität der Auswirkungen auf diese Schutzgüter festzustellen, dass die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die vorhandene Bahnanlage als nicht erheblich prognostiziert werden. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Leipzig, den 11. März 2024

Keune

Referatsleiter Planfeststellung